

# Thema **F**okus

## Die Kontroverse um die Knabenbeschneidung

### Editorial

Das so genannte «Beschneidungs-Urteil» des Landgerichtes Köln vom 7. Mai 2012 hat in Deutschland, in der Schweiz und weiteren Staaten eine äusserst hitzige Debatte ausgelöst. Das Landgericht betrachtet die rituelle Beschneidung von nicht urteilsfähigen Kindern als Körperverletzung des Kindes, die nicht seinem Wohl dient. Wichtig ist: Die Richter haben *nicht die Beschneidung an sich* zur Straftat erklärt, sondern die Beschneidung von *nicht urteilsfähigen Kindern*. Das Gericht befand, dass es den Eltern zumutbar sei, mit der Beschneidung zuzuwarten, bis ihre Söhne selbst entscheiden können, ob sie sich beschneiden lassen wollen oder nicht. Nach diesem Urteil weigerten sich einige Ärzte in verschiedenen europäischen Staaten weitere Beschneidungen durchzuführen. Auch das Kinderspital Zürich erliess für kurze Zeit ein Beschneidungsmoratorium, um über die Knabenbeschneidung nachzudenken. Die betroffenen religiösen Gemeinschaften dagegen reagierten verletzt und empört auf dieses Urteil. Sie betrachten diesen Richterspruch als Angriff auf ihren Glauben und ihre Tradition.

Bei der Debatte über die Knabenbeschneidung stehen sich zwei Menschenrechte gegenüber: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit. Das Kölner Urteil stellte ersteres über die Religionsfreiheit. Auch in der Schweiz gilt prinzipiell jeder Eingriff in den Körper eines anderen Menschen als Körperverletzung. Eine Operation ist nur straffrei, wenn der Patient seine Zustimmung dazu gegeben hat, respektive wenn man von dieser Zustimmung ausgehen kann (bei der Operation eines bewusstlosen Verletzten zum Beispiel). Bei Kindern liegt die Entscheidungsgewalt bei den Eltern. Sie sind juristisch gesehen in ihrer Entscheidung aber nicht frei, sondern an das Wohl des Kindes gebunden. Sie dürfen keine Entscheidung treffen, die dem Wohl des Kindes schadet. Dient die rituelle Aufnahme eines Säuglings in eine Religionsgemeinschaft seinem Wohl oder nicht? Dürfen Eltern dafür den Körper des Kindes irreversibel zeichnen lassen? Und falls ja, bis zu welchem Grad ist eine Körperverlet-

### Inhalt

#### Schwerpunkt:

Rhetorik und Hintergründe zur Beschneidungskontroverse [3]

#### Ethische Kernfragen:

Ethisches Spannungsfeld zwischen individuellem Integritätsanspruch und sozialem Frieden [10]

#### Interviews:

Muhammad M. Hanel: «Es ist eine Anmassung, wenn der nichtgläubige Teil einer Gesellschaft sich aufwirft, dem gläubigen Teil die Selbstdefinition zu verweigern» [12]

Ariel Wyler: «Wer die Beschneidung in Frage stellt, stellt das Judentum in Frage» [16]

Martin Killias: «Die Religionsfreiheit wird immer mehr als Vehikel benutzt, um sich von den Menschenrechten zu verabschieden» [19]

Holm Putzke: «Die medizinisch unnötige Knabenbeschneidung ist eine Kindesmisshandlung» [21]

#### Fallbeispiel:

Tangiert die Beschneidung das Kindeswohl? Gibt es Handlungsalternativen? [26]

#### Fallbesprechung:

«Soll ein 70-jähriger schwer krebskranker Raucher eine Dialyse erhalten?» [27]

#### Ergänzungen:

Artikel, Bücher, Links [30]

### Dialog Ethik Newsletter [33]

News [33]

Medienpräsenz [33]

Veranstaltungen [34]

Produkte [36]

Wortklaubereien [37]

Impressum [23]

# Thema **im Fokus**

## Editorial

zung im Namen des spirituellen oder sozialen Wohls dem Kind zuzumuten, beziehungsweise ab wann ist sie strafbar?

Diesen und weiteren Fragen widmet sich diese Ausgabe des «Thema im Fokus». Wir haben unter anderem mit einem muslimischen und einem jüdischen Glaubensvertreter gesprochen und sie gefragt, warum die Knabenbeschneidung so wichtig ist: Ariel Wyler, Geschäftsleitungsmitglied des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) erklärt, dass die Thora die Gläubigen darauf verpflichtet, alle Knaben am 8. Tag nach der Geburt zu beschneiden, die Beschneidung sei konstitutiv für das Kollektiv. Für ihn wird mit dem Kölner Urteil das Judentum in Frage gestellt (Seite 16). In der islamischen Überlieferung der Sunna dagegen wird kein bestimmter Zeitpunkt für die Beschneidung genannt. Die islamischen Jungen könnten theoretisch auch erst beschnitten werden, wenn sie urteilsfähig sind. Trotzdem sieht auch Muhammad M. Hanel, Medienverantwortlicher der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) sowie Vizepräsident der «Gesellschaft Schweiz – Islamische Welt» (GSIW), im Gerichtsurteil eine Einschränkung der Religionsfreiheit. Er erachtet es als «anmassend, wenn sich der nichtgläubige Teil einer Gesellschaft aufwirft, dem gläubigen Teil die Selbstdefinition vorzuschreiben oder gar zu verweigern» (Seite 12).

Für den Zürcher Strafrechtler Martin Killias dagegen rechtfertigt die Religionsfreiheit keine Körperverletzung an einem Kind. Die Religionsfreiheit sei in erster Linie die Freiheit, eine Religionsgemeinschaft verlassen oder sich einer anderen anschliessen zu können. Recht und Unrecht aber könnten nicht mit Traditionen oder Glaubensdogmen bewertet werden, sondern nur anhand der in der Verfassung festgeschriebenen Menschenrechte (Seite 19).

Und für den deutschen Strafrechtler Holm Putzke, der sich seit Jahren juristisch mit der Knabenbeschneidung befasst und auf dessen Argumentation sich das Kölner Urteil stützt, handelt es sich bei diesem Ritual um eine «Kindesmisshandlung» (Seite 21).

Bei der Debatte um die Knabenbeschneidung steht für die moderne Gesellschaft aber auch der Friede mit ihren religiösen Minderheiten auf dem Spiel. So warnt beispielsweise Muhammad Hanel vor einem «grossen Kulturkampf». Einen Kulturkampf um die Knabenbeschneidung zu führen, der unter Umständen das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährde, sei im Hinblick auf die körperlich geringfügige Schädigung beim Knaben nicht angemessen, schreibt Ruth Baumann-Hölzle, Leiterin des Instituts Dialog Ethik, in ihrem Beitrag (Seite 10). Sie macht aber auch klar, dass dies aus Sicht des modernen Rechtsstaates «ein Opfer der Knaben zugunsten des sozialen Friedens» darstelle. Wenn immer möglich müssten Beschneidungen bei urteilsunfähigen Kindern vermieden und die Eltern auf die hohe Eingriffstiefe bezüglich Menschenwürde und Menschenrechte hingewiesen werden.

Auch wenn das Kinderspital in Zürich das Beschneidungsmoratorium wieder aufgehoben hat und sich die Gemüter wieder etwas beruhigt haben: Die Debatte um Knabenbeschneidung ist noch nicht zu Ende.

Ihr Team Dialog Ethik